



RICHTLINIE

Förderung produktiver Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) im Landkreis Emsland

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Zur Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze gewährt der Landkreis Emsland Zuschüsse für kleine und mittelständische Unternehmen. Der Landkreis Emsland setzt hierfür ausschließlich eigene Haushaltsmittel ein.
- 1.2 Die Gewährung dieser Zuschüsse erfolgt unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), Amtsblatt der EU L187/1 vom 26.06.2014, geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017, Amtsblatt der EU L 156/1 vom 20.06.2017, geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 vom 02.07.2020, Amtsblatt der EU L 215/3 vom 07.07.2020.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Emsland als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren kommunalen Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden folgende Investitionsvorhaben:

- Errichtung einer Betriebsstätte (Existenzgründung), wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird.
- Erweiterung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze
 - bei kleinen Unternehmen um mindestens einen Vollzeitdauerarbeitsplatz und
 - bei mittleren Unternehmen um mindestens zwei Vollzeitdauerarbeitsplätze

gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden.

- Erwerb einer von der Stilllegung bedrohten oder bereits stillgelegten Betriebsstätte, sofern dieser unter Marktbedingungen erfolgt sowie die Übernahme bei Ausscheiden des früheren Inhabers aus dem Erwerbsleben.

Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind.

- 2.2 Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze, die sozialversicherungsrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen (geringfügig Beschäftigte), bleiben unberücksichtigt.
- 2.3 Ein zusätzlich geschaffener Ausbildungsplatz wird wie ein Vollzeitdauerarbeitsplatz gewertet.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen aus Industrie, Handwerk, Handel, Bau-, Verkehrs-, Beherbergungs- und Dienstleistungsgewerbe mit Sitz im Landkreis Emsland und Existenzgründer aus den vorgenannten Bereichen, die beabsichtigen, eine Betriebsstätte mit Sitz im Landkreis Emsland zu errichten. Von der Förderung sind nach der AGVO ausgeschlossen:
- Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur, die unter die Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 fallen
 - Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
 - Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
 - sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der auf dem Markt von Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnissen richtet oder
 - die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird
 - Tätigkeiten im Steinkohlenbergbau
 - Tätigkeiten in der Stahlindustrie
 - Tätigkeiten im Schiffbau
 - Tätigkeiten der Kunstfaserindustrie
 - Tätigkeiten im Verkehrssektor und damit verbundenen Infrastrukturen,
 - Tätigkeiten in der Erzeugung und Verteilung von Energie und in Energieinfrastrukturen
 - Betriebe zur Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
 - Unternehmen in Schwierigkeiten
 - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln nicht Folge geleistet haben
 - Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
 - Kommunale Eigengesellschaften der Landkreise und kreisfreien Städte
 - Beihilfen für ausfuhrbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhrfähigkeit zusammenhängen sowie Beihilfen, die davon abhängig sind, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten
- 3.2 Maßgeblich für die Einstufung als KMU im Sinne dieser Richtlinie ist der Anhang I zur AGVO. Danach wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme 10 Mio. EUR nicht übersteigt. Ein mittleres Unternehmen wird als Unternehmen definiert, das kein kleines Unternehmen ist und weniger als 250 Personen beschäftigt und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielt oder dessen Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem antragstellenden KMU verbunden sind, sind deren Beschäftigtenzahlen, Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des antragstellenden KMU hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die im Anhang I der AGVO enthaltenen Berechnungsmethoden.

4 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag vor Beginn des Vorhabens gestellt worden ist. Dabei ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. In den Fällen, in denen gem. lfd. Nr. 2.1 eine Arbeitsplatzerrhöhung Voraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Antragseingang geschaffen und besetzt wurden.
- 4.2 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.
- 4.3 Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens auf mindestens 20.000 € und höchstens 300.000 € belaufen.
- 4.4 Es muss ein in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben handelt und der im Bewilligungsbescheid festgesetzte Zweckbindungszeitraum von 2 Jahren des zuvor geförderten Projektes abgelaufen ist.
- 4.5 Mit dem Vorhaben ist spätestens zwei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.
- 4.6 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist grundsätzlich auf maximal 12 Monate begrenzt.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Beihilfe wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt
 - bei kleinen Unternehmen bis zu 15 %,
 - bei mittleren Unternehmen bis zu 7,5 %

der förderfähigen Investitionskosten, höchstens jedoch 15.000 €. Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Nettoinvestitionskosten maßgeblich.

- 5.3 Gefördert wird die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

5.4 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Grunderwerb und die damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben
- Waren sowie Werk- und Verbrauchsstoffe
- Verkehrs- und Transportmittel, soweit sie für den Straßenverkehr zugelassen sind
- Sollzinsen
- Stilllegung von Kernkraftwerken
- Ausgaben für Wohnungsbau
- erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Rabatt / Skonto
- Einzelrechnungen bis 150,00 €
- Kassenbelege/Kassenbons ohne eindeutigen Adressat und Liefergegenstand sowie

bei den Finanzierungsformen

- Geleaste Wirtschaftsgüter
- Mietkauf (wenn Aktivierung beim Mietkaufgeber)

5.5 Von der Förderung sind grundsätzlich umfasst:

- Immaterielle Wirtschaftsgüter (Rechte, Patente, Lizenzen)
- Mietkauf (wenn Aktivierung beim Mietkaufnehmer)
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Aktivierbare Eigenleistungen (sind jedoch nur bei bestimmten Rechtsformen wie z. B. einer GmbH möglich)

Allerdings ist über die Förderfähigkeit dieser Kosten im Einzelfall und nach gesonderter Prüfung zu entscheiden.

5.6 Die nach dieser Richtlinie gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen öffentlichen Beihilfen, die gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenze der Förderung nicht überschreiten. Der beantragte Zuschuss darf nicht über öffentliche Finanzierungshilfen (z. B. Niedersachsenkredit) zwischenfinanziert werden.

Verfahren

5.7 Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind vor Investitionsbeginn (vgl. Nr. 4.1) unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an den Landkreis Emsland -Fachbereich Wirtschaft- zu richten.

5.8 Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt.

5.9 Über die Auszahlung des Zuschusses wird nach Abschluss der Maßnahme und fristgerechter Vorlage eines vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigten Verwendungsnachweises durch den Landkreis Emsland entschieden. Mit dem Verwendungsnachweis sind Originalbelege vorzulegen.

- 5.10 Der Zuschuss wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist, ggf. zuzüglich Zinsen, zurückzuzahlen, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn
- die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht zweckgebunden verwandt werden oder
 - die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht geschaffen und besetzt werden.

In besonderen Ausnahmefällen kann von einer Rückforderung abgesehen werden.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

- 5.11 Der Landkreis Emsland oder von ihm beauftragte Einrichtungen haben das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen.
- 5.12 Die Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind bis zum 31.12.2033 aufzubewahren.
- 5.13 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen. Als Hinweis auf die Förderung wird ein Acrylschild mit dem Hinweis „Gefördert durch den Landkreis Emsland“ zur Anbringung an geeigneter Stelle zur Verfügung gestellt.

6 Inkrafttreten, Zeitliche Befristung

- 6.1 Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023 unter der Voraussetzung, dass jeweils entsprechende Haushaltsmittel des Landkreises Emsland zur Verfügung stehen und die Richtlinie zuvor nicht aufgehoben oder geändert wird.